



# Die Erteilung der Erbverschreibung für die Kolonisten in der Landsberger Friedrichstadt.

Von G. Nadel.

Die Urbarmachung und Besiedelung des Warthebründes wurde auch die Entwicklung der Stadt Landsberg a. W. von großer Bedeutung. Zur Hebung des einheimischen Gewerbes gründete Friedrich der Große im Jahre 1771 vor den Toren der Stadt die "Große Friedrichstadt", in der handwerklich ausländische Wollarbeiter, Spinnereien, Webereien eingerichtet wurden. Das Renten- und Verwaltungsgesetz der Kolonisten und das Rechtsverhältnis zur Stadt blieben jedoch 10 Jahre völlig unklar und ungeklärt. Ein ersterlicher Kampf um die gegenseitigen Rechte und Pflichten, der erst durch die erzielte Erbverschreibung i. J. 1781 beendet wurde, hielt die Parteien jahrelang in Auseinandersetzung.

Die Anstellung der Kolonisten für die 70 Löre hatte die Neumärkische Regierung, dem Kriegs- und Domänen-Min. Schwerin übertragen, dem es auch gelang, in kurzer Zeit die Löre mit Ausländern zu besetzen (größtenteils Polen, Sachsen und Schweden). Außer einer Wohnung mit einer heizbaren Stube wurde jedem Kolonisten noch etwa ein halber Morgen höchst unfruchtbaren Gartenland zugesetzt. Welche Löhen werden uns auferlegt? Diese Frage erfüllte sie mit banger Sorge, fürchteten sie sich doch nicht mit Unrecht, zu allen Kosten wie der Bäder und Kleinstädter der Stadt herangezogen zu werden. Vor allen forderten sie, recht bald in den erblichen Besitz des Löres zu kommen, weshalb sie ständig drängten, die Erbverschreibung zu bewerkstelligen. Eine Ablösung, bestehend aus dem Tuchmachermeier Marbach, dem Stumpfstricker Krause, dem Drechsler Güttemann und dem Garnmacher Magerhain gab den Kommissar Weise seine Wünsche und Klagen zu Protokoll. Darin heißt es u. a.: "Da sie von der Stadt zu weit entfernt sind, betrachten sie sich sehr als Kolonie und leben daher familiär. Richten Sie an die Säulen, dass sie so schnell gebaut, dass sie sich erst durch wässrige Bünzen die Unterhaltung zu übernehmen, wenn die Mangel befriedigt wären. Sie leben unter den Wasserbegräbnissen; die Marthauer sind so slach, dass sie nicht heran können. Der Dragoonen hinter den Säulen enthält nur faulles und fauliges Wasser. Das wäre der Ursprung ihrer Krankheiten; einige Familien wären bereits ausgesorben. Brunnens fehlen. Zur Aufrechterhaltung der Ord-

nung verlangen sie das Recht, 4 Vorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, die für alles einzuhören haben. In der Friedrichstadt im Commissionshause alle 4 Wochen im Commissionsstag abgehalten werden, an dem die Kleinstädter abgenommen, die größeren Sachen aber dem Getriebe zugewiesen werden.

Von der Regierung wurden die Wünsche eingehend geprüft, nun war Friedrich-Mat. Schwerin bestrebt, ernst mit den Parteien zu verhandeln, um einen Kompromiss zu schaffen. Die Regierung bestätigte die Kommission, dass die Kolonisten den Suppanten an ihre ehemalige Wohnwohre zu tun, das die Würde bei Anlegung und Gründung dieses Großstädte nichts, die bestreitbare Anfang auf dem glatten Lande um die Stadt Landsberg, auch selbst mit mehreren Teilnehmern an ihren zunehmenden bürgerlichen Gewerken zu vermehren. Bei dem Gesetze der bürgerlichen Nahrung des Ortes und bei dem Betrieb städtischer Gewerbe müssen Suppanten gleichzeitig der bürgerlichen Rüttchen nach der Rüttigkeit befragt werden. Als nimmermehr wird erwidern werden können, dass gegen Entrichtung des jährlichen Grundzinses von 3 Taleren sie sonst alle Freiheiten genießen sollten, wemgleich bisher damit in die Gesetzmäßigkeit gehoben wurde, der jessige Wert ihrer Wohnung und noch mehr die Erbauung derselben mit Zugriff der Gartenanlage überliefern offenbar den eben gedachten nur geringen Grundzins, womit keineswegs die Bezeichnung des angewandten Kapitals erreich und gebedt werden. Distanzmeierat wurde auf die militärische Verbesserung und Erhaltung ihrer Aufgaben bestimmt, um in ihnen die Hälfte der gesamte Satz der öffentlichen Abgaben zuvoren zu haben. Sie werden von dem Vorsteher zu einem jährlichen Betrag von 100 Taleren zu entrichten, der auf die Säulen aufgeteilt werden kann. Sie müssen ganz bereit werden können, in ihrem Vorsteher angenommen zu werden, welches mit gebührendem und schallendem "Danft andererden müssen".

Darauf berief der Kommissar-Kommitttee die Besitzer der Friedrichstadt zusammen, um ihnen die Verträge bekannt zu geben und durch Namenserklärung die Befüllung anzuverleben. Es erfolgte jedoch Verneinung der Unterstift und in einer Eingabe an den König, 27. Dez. 79, wird gebeten, sie von den städtischen Kosten zu befreien und die Erbverschreibung erfolgen zu lassen.

Aber auch der Magistrat verteidigt in mehreren Schriftstücken seine Rechte. Friedrichstadt die Regierung sieht sich die Friedrichstädter weiter weigern sollten, ihre Unterschrift zu leisten, die Löse öffentlich anzusagen und zu verkaufen. In ihrer Anstalt um Vertreter 2 Abordnete nach Potsdam, um verteidigt bestreitend ihre Wünsche durchzutragen, das ist die Absicht, bestätigt dann der Magistrat am 8. Mai 1880:

Die Friedrichstädter Gemeinde bestreitet, großenteils aus unruhigen, vermögenden Leuten, von denen, wenn sie nicht bald zur Löhe, die Löhe gebradzt werden, noch allerlei Unrat angesparten ist. Unter dem Vorsteher, ihre Angelegenheiten zu verarbeiten, halten sie Zusammenkünfte, in denen getrunken wird, Zänkereien und Schlägereien entstehen und sie tagelang von der Arbeit abgehalten werden und viel Geld ausgeben. Nach unserer Kenntnis des Dentschsort der Friedrichstädter müssen wir vielmehr bestreitend, dass von ihnen niemals eine Regulierung ihrer Abgaben mit ihrer Einwilligung aufzufinden wird. Bei den geringen Abgaben vergrößern sie ihre Nahrung, sie können ihre Abgaben wohltreuer abgeben und haben so geringer Abzug, so dass die älteren Bürger gefährdet werden. Gleichzeitig wurde ein Projekt der Erbverschreibung und ein Material der Kirchengemeinde eingerichtet. Nach dem Vorstehen der Kammervorsteher sollten die Friedrichstädter von Trinitatis 80—81 aufzurufen:

1. An Erbabs. je Los jährlich 3 Taler, für 70 Löre (da Schule und Beihaus bereitstehen) = 210 T.
2. An Brunnen- und Schornsteinfegergeld je 4 Gr. für 70 Löre (auch das Schloss) = 11 T. 20 Gr.
3. An die Servitaffa der Stadt, 70 Löre, a) an Hausservis je 1 T. 6 Gr. = 81 T. 24 Gr.

- b) an Nahrungsversorgung je 12 Gr. = 35 T.
4. An die Armenkasse der Stadt je monatlich 6 Bla. für 70 Löre 17 T. 12 Gr.
5. Beitrag an die Feuerkasse, der befreit ausgeschrieben wurde, Wert je Los 150 Taler.

Die Forderung stand zwar auf dem Bsp. gezeichnet wurde jedoch nicht; vielmehr ging der Gedanke in der höchsten Weise weiter, so dass endlich auch die Neumärkische Regierung

in einem Schreiben vom 24. Mai 1780 der Anfahrt des Magistrats beitrat, "dass die Einwilligung der Friederichtsstadt Einwohner zur Einrichtung der Friederichtsstadt in Güte nicht zu erhalten sein wird." Es wird aber dem Magistrat nochmals aufgezeigt, zu verhandeln. Um Auslieferungen zu verhindern, wird am 24. Juni nicht mit der Gesamtheit der Colonisten, sondern nur in Gruppen mit ihnen von 5-8 Personen verhandelt. Durch die Unentholofenheit und Langmut der Regierung war der Wohlstand unter den Colonisten der Wut gegönnt geworden, so dass in Güte nicht alle die Unterschrift verweigern durften, welche anfangs für befreifundeten hatten. Sie boten, dass ihnen bei der Amtierung von dem neuen Kreisgericht Schutz versprochen sei, außer dem Gründungsleiter welche anderen Kosten zu tragen.

On diesem Sinne wandten sie sich abermals mit einem Bittgeschuch an den König, sie in Schutz zu nehmen. Bei dem König, sie eben die Entscheidung. Auf ihn vertrauten die Colonisten, ihm vertrauten die Behörden, da er eine Entscheidung in ähnlichen Fällen immer zu Gunsten der wirtschaftlichen Schwäche trat. Das dieser Entscheidung heraus kam, das General-Direktorium am 9. August auch dem Kammerherrn schickte. In der 10. in derselben Hand die Angelegenheit lag, zu verhandeln, dass die Fortsetzung des Magistrats nicht in den Punkten bereit sei, zumal er zu den Colonisten nicht das Recht beigetragen, mit Ausnahme der Herabstufung des Grund und Bodens, der aber bis dahin auf keine Weise genutzt worden sei. Der Magistrat wohl ahnte, dass jede Verabsiedlung die Ausübung auf einer guten Ausgang für ihn verschaffte, bot er das General-Direktorium um größte Beschränkung, um so mehr, als eine Rebellion unter den Colonisten einzefte, die nur unter Mithilfe der Garnison gedämpft werden konnte. Aber auch die Bürger der Stadt befanden sich, dass die 70 Witten der Friederichtsstadt seit 8 Jahren ihnen einen großen Teil der Nahrung und des Verbrauchs entzogen hätten, ohne dass von ihnen auch nur ein Penny an den gemeinen Kosten beigetragen worden wäre, dass sie vielmehr ein Gewerbe betrieben, ohne das Bürger- und Meierrecht erworben zu haben. So hatte das Gewerk der Schuster einen Colonisten, der nicht im Besitz des Meierrechts war, und mit Waren und das Handwerkzeug eingeschickt und mit Meierrecht weggewandert. Da weitere Erstzeile zu befehlten waren, beauftragte er endlich auch der Stadt ein Ende zu machen, "damit man weiß, ob die Friederichtsstadt als Bürger oder Bauer behandelt werden sollen."

Das Drama erreichte hierher seinen Höhepunkt durch die Entscheidung des Königs, die einen vollständigen Sieg der Friederichtsstadter bedeutete. Er entschied, dass die Colonisten nur 2 Taler Grundzins an entrichten hätten und zehn weiteren Pfundwerten jährlich und ohne den minderwerten Aufwand befreit seien, damit sie nicht Armut haben. Sr. Königl. Maj. höchste Person von neuem anzutreten."

Die Rundbemerkung des Besuchs vom 16. Juni 1781 lautete:

"Die Leute haben ja weder Luh noch Gatten und nicht das Bittere weiter als das Haus und müssen sich bloß von ihrer Hände Arbeit ernähren; wenn sie noch 1 Luh und etwas Gatten hätten, was ihnen etwas Nutzen brächen, denn wäre es ein anders."

Der Würfel war gefallen. Trockenheit, der Magistrat nochmals Gründzins im Namen der Bürger, für deren Erhaltung er zu sorgen habe, deren Unterhalt, aber Sicherheit. Es wäre höchst ungerecht, dass die Stadt mir, auch noch den Aufstand der 70 Taler Bevölkerungssteuer zu beden habe, der dadurch entsteht, dass der Gründzins von 3 auf 2 Taler herabgesetzt werden sollte. Die Einwände hatte zweifellos den Erfolg, dass die Rundbemerkung vom 20. Juni 1781 erneut abgelehnt wurde. Unter dem 22. Juli 1781 erfolgte endlich die Confirmation der Erbverschreibung

und des Materials für die Erbengemeinde. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Seine Königl. Majestät von Preußen über allemächtigster Herr konfirmitet, dass die auf höchste Kosten und Belastung der Friederichtsstadt zu Landsberg an der Warthe gesetzte Colonie das ihm eingesetzte Los, gegen Entrichtung eines jährlichen Grundzinses von 2 Talen und unter den höchsten festgelegten Bedingungen exklusiv überlassen werden, hierdurch und Kraft dieses, in allen Punkten und Claußen, Höchstbefreiungen wollen, auch allgemein, die darüber unverchristlich gehalten werden soll.

Signaturen.

Berlin, den 22. Juli 1781.

L. S. Friedrich.

Nachdem Königl. Majestät von Preußen allgemeinigst geruht, zu Bergersherren der Stadt Landsberg an der Warthe und befonders zu Anleitung ausländerischer Wölfe, die neue Friederichtsstadt anzulegen und darin 36 Häuser, jedes zu 2 Familien-Bewohner und deren Lösen, erbauen zu lassen, diese Löse auch nummero demen Einwohnern überzuliefern, welche versteckte werden sollen, so ist folglich dem Magistrat dolefst unter Vorbehalt höchster Approbation in folgender Art geschrieben:

§ I. Werden die gebunden 72 Löse an die Einwohner vergeben und deren zeitige Inhaber- und Eigentumlich samt dem zu jedem Löse gelegenen Gartelande überlassen, dass sie darüber als ihr wahres Eigentum frei disponieren, selbsts verkaufen, verpachten und vererben werden.

§ II. Es soll einem jeden der jenseitigen Inhaber zum Beweis seines Eigentums und damit sein status possessiois daran im Hypothekenbuch eingetragen und ein jeder daraus sein Rechte und Verbindlichkeiten ersehen können, von dem Magistrat mit abschliessender Belebung dieser Generalverfügung eine besondere Erbverschreibung gratis bis gegen Bezahlung der Copiensteuer erteilt werden.

§ III. Werden die Eigentümer dieser Friederichtsstadt als Bürger der Stadt Landsberg a. W. angesehen und ihnen nachgelassen, allen demselben erlaubte gemeinschaftliche Gewerbe und Nutzung, so keiner befundenen Concession bedürfen, zu treiben. Sie müssen daher nicht mit das Bürgerrecht gewinnen und dem Bürgerrecht abhängen, sondern auch, wenn sie Brotgewerbe sind, es mit den Gewerbern in der Stadt halten und das Meierrecht bei demselben, wenn sie nicht bereits anderes Meier geworden, gewinnen. Es soll sich jedoch von selbst verfestigt, dass die Ausländer, nicht beim Bürger, als dem Ausländer, sondern beim Bürger, als dem Ausländer, gebunden sind.

§ IV. Es wird ihnen als Bürger erlaubt, auf jeden 1 Kub und 2 Schafe einen Alten und einen jungen, sowie einen Hahn und eine Henne, und die dazu erforderlichen feuerfesteren Anfertigungen nachzuweisen, in Rücksicht auf die Kleidung, die das beobachtet zu tun haben.

§ V. Sollen sie gleich den übrigen Bürgern das Recht, das benötigte Wettwohl an dem Bürgergrub zu haben.

§ VI. Auch das Brannentzwecken ist ihnen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Aczise verbotet. Ein jeder aber, der diese Mahnung treiben will, muss außerordentlich beim Magistrat sich melden und die dazu erforderlichen feuerfesteren Anfertigungen nachzuweisen, in Rücksicht auf die Kleidung, die das beobachtet zu tun haben.

§ VII. Wenn jedoch die den Inhabern dieser Löse occurrente drei Frei Jahre hercits verlossen, so verkehrt es sich von selbst, dass sowohl die jüngsten als ältesten Beijer der Löse, wenn sie wirtschaftliche ausländische Colonisten sind, für sich und ihre Familien die reglementärmste Beneficia und Freiheiten zu genießen haben, werden.

§ VIII. Da sie dauerlich ihnen erb- und eigentumlich übergeben werden, so folgt von selbst, dass sie solche an ihre Söhnen im bürgerlichen Stande erhalten und vererben müssen.

Sie haben aber, wenn sie wichtige Reparaturen vornehmen, oder gar neu bauen, sowohl die in der Stadt gewöhnlichen Freiheiten als auch die darauf reglementärmässig fallende Baufreiheitsgesetzgebung gleich den Bürgern in der Stadt zu genießen.

§ IX. Natural Einquartierung soll den Bewohnern der Friederichtsstadt nie eingesetzt werden, wenn auch gleich die Stadt Landsberg mit stärkerer Garnison belegt werden sollte. Bei außertonidischen starken Durchmärschen aber, wo nicht andere bauländliche Quartiere zu finden, können sie einige Mannschaften einzunehmen, sich nicht entbehren.

§ X. Auch sollen den Eigentümern die freien Häuser auf der Friederichtsstadt keine Naturaldienste und im zweie Wollsjagblanzen angemessen werden.

§ XI. Als Bürger der Stadt Landsberg sind die Bewohner der Friederichtsstadt dem Magistrat und Stadtgericht dolefst sowohl in Anwendung der Jurisdicition in Güteibus als Criminalibus als auch den Verfolgungen befreit in Polizei und andern Sachen, welch auf Erhaltung guter Ordnung dienen, ohne alle Ausnahmen unterworfen, als beffen Befehlen in allem Gehorsam zu leisten fiz. zgleich als Bürger mit verpflichtet werden.

§ XII. Zu befehler Erhaltung einer guten Ordnung und Beobachtung der Polizei- und übrigen Verfugungen werden vom Magistrat zwei Leitsticker der Stadtoberordnete angesetzt und gleich den Stadtoberordneten in der Stadt beiderweise vereidigt, welche außer den allgemeinen Pflichten der Stadtoberordneten insbesondere die an sie der Obrigkeit zu erlöschenden Befehle weiter bekannt machen und auf deren Bevölkerung halten müssen. Auch alle beständige Rittmeister und Schulvorsichter angefehren werden sollen.

§ XIII. In Anwendung des Gottessdiensstes soll die Friederichtsstadt als ein Filial des Prediger zu Wepris angesehen werden, wesshalb zugleich die sub angewesene Matrital hierdurch bestätigt wird.

§ XIV. Sogen. wird ihnen verstatlt, einen eigenen Schulmeister zu halten, welschen vor der Hand das in dem Matrital spezifische Schalt und Accidenten gereicht wird. Bei entfehender Pfarrsitz muss die Gemeinde zweitens 3 Subjekte dem Magistrat präsentieren, welche nach geübeter Prüfung und Konferenz mit dem Impfator und dem Prediger zu Wepris demponieren, der am nächsten befinden ist, die Befotung ertheilen wird.

§ XV. Zu mehrheitrem Soulagement der Gemeinde, wird hierdurch approbiert, dass das Los, welches von ihnen zum Bebauung eingereicht ist, ingleichen das Los, welches von dem Schulmeister bewohnt, von nun an und zu ewigen Zeiten von allem Grund-Zins und übrigen Abgaben frei sein sollen, jedoch müssen jolche auf Kosten der Gemeinde beständig in baulichem Stande unterhalten und die Bevölkerung von ihnen bejogen, auch beide Löse mit dem Beitrag zum Feuer-Satzesquanto vor der Gemeinde abzertigen werden.

§ XVI. In Anwendung des Mahlwerks werden als Wahlhöfe zur Königlichen Wahlen Wühle bei der Stadt geweiht, welche ihnen ohnedies die nächst belegene ist.

§ XVII. Da die Häuser den Einwohnern ganz unentgeltlich als ein wirtschaftliches Eigentum gegeben und eingeräumt werden, so entzieht ein jeder Wirt von jedem der nach Abrechnung des Kirchen- und Schlosses übrigens 70 Lösen jährlich und alle Jahre einen festgelegten Canon oder Grundzins von 2 Talen an die Warthe- und Schloss-Kasse in vierteljährlichen raten, welches Grundzins niemals erhöht aber auch nicht erlassen werden kann, sondern gegen die Stämmen mit Execution begegnet werden muss.

§ XVIII. Obgleich die Beijer dieser Vorstadt Bürger betrachtet, dennoch außer vorgeblichen Grundzinsen an den bürgerlichen Kassen nichts weiter bejürgten haben, außer was die Brunnens- und Armeunterhal-

fung, insgleichen den Lohn für den Schornsteinfeuer antrifft, so wollen dieselben für sich, um letztere 3 Posten unterhalten zu können, eine besondere Anlage machen und deshalb von der Stadt abgesondert sein.

8 XIX. Die Häuser müssen in der Feuer-  
sicherheit eingetragen und versichert und der  
Beitrag dazu nach dem Auschreiben entrichtet  
werden, und obgleich das Beitragsquantum  
erhöht werden kann, so soll es doch gegenwärtig  
nicht unter 150 Taler von jedem Lote ange-  
nommen werden.

XX. Nach dem oben angeführten sollen die Bewohner der Friedrichtstadt von allem Beitrug an den öffentlichen Kosten, sie haben Männer wie sie wollen, insbesondere sowohl von der Fize als Conjunctions- und Holzaccise, außer was § 6 von dem Brannweinbrennen gelagt worden, frei sein, dagegen aber sind sowohl die Witte als die unter ihnen anzuhaltenden Höfer verbunden, ihre Waren aus der Stadt zu nehmen, und müssen sich zu Befüllung der Accise Contratenauen den Niederhänden der Offizianten unterwerfen, welche jedoch mit Bezugnahme eines Stadtvorstandes vorgenommen werden.

§ XXI. Ist annoch bewilligt, daß ein jeder nach § XII anzuhörende Stadtverordnete für seine dabei habende Mühewaltung, solange er dieses Amt verwaltet, die Hälfte des § XVII gegebenen Grundgelbes entrichten und die andere Hälfte als ein Salarium an sich behalten solle.

§ XXII. Von dieser offiziellen Concession und resp. Grund- und Gebäudebeschreibung für die Friedhofsstätte zu Landsberg sind zwei gleichmäßige Exemplaria von Magistrat derselbst vollzogen und demnächst darüber Mitterhöfliche approbation nachgesucht werden, wovon 1 Exemplar im Archiv des Rathauses aufbewahrt, das andere aber dem Grabverordneten der Friedhofsstätte zur Verwendung eingehändigt, die Mitterhöflichkeit derselben aber einem jeden derjenigen Beijer in dem IHS besonderen zu ertheilenden Verbreitung eingeliefert werden soll.

So geschehen  
Landsberg a. W., den 29. Juni 1781.

(Q. S.)  
Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat  
Darunter folgen die Unterschriften der  
Einwohner der Friedrichstadt.

# Die Feuersbrunst in Batzlow im Februar 1872.

Dem Berichte eines Augenzeugen (Ludwig Schulz) nachzählt von A. Hänseler.

Das im Kreise Königsberg unweit der zum Landsberger Kreise gehörigen Orte Groß-Cammin und Blumberg gelegene Dorf Bätzlow wurde vor 55 Jahren von einer furchtbaren Feuersbrunst heimgesucht, die in kurzer Zeit fast den ganzen Ort in Asche legte.

In der Nacht vom 15. zum 16. Februar erobt sich ein ziemlich starker Südostwind, der am Vormittag des 16. ornalantig anwächst. Es herrschen ungefähr 10 Grad Kälte ohne Schnee; erst am Abend setzt Schneegeschwaden ein. Die meisten Bewohner des Dorfes waren beim Droschen (mit dem Regel, Maschinen kannte man damals noch nicht) beschäftigt, als sich gegen 9½ Uhr vormittags plötzlich das ganze Dorf in dichten schwarzen Rauch hüllte. Ein selben Augenblick erlöste uns aus allen Gedanken der Schredensnur „Feuer“!

„Der Leiter dachte auch, daß die Macht seiner Biegsamkeit, was aber nicht bei allen Befeuern mehr gelang, denn nach etwa zehn Minuten war das Dorf, soweit es in der Windrichtung lag, von Feuer erobert. Da sich alle Gebäude in unmittelbarer Nähe des Dorfes befanden, so brannte es rasch aus. Der Leiter des Dorfes, und der Stuntwundt schickte Männer und Waffen, um die Feinde nieder zu schlagen, daß das Dorf sofort gefüllt war. In Wirklichkeit war nicht zu denken, daß Biegsamkeit und Kleidungsstücke könnten, so gut wie gar nicht getreifet werden; die Bettens, die noch hier und da hinausgetragen wurden, erfaßte der Sturm und trieb sie vor sich her, die meiste mit Rinnensweberchen.“

Das Dorf erstreckt sich von Osten nach Westen und hat viele Straßen. Am Oerde befindet sich das Gut, damals dem Amtmann Boldt gehörsig. Durch Buntentwurf wort der Brauerei sollte die allgemein behauptet wurde, der Brau auf der Wiese Nähe Siebenandern gewesen, mit Höhe gezeichnete Scheune, handeln sollt dem Gut brauerten diese Scheune, der große Blechstall, die Wagenremise; und der Kornspeicher ab. Auch einige Städte sind hier Namen in den Flammen um.

Den hier aus erlöste das Feuer das Ge-  
höft den Rößtzen Karl Wiesele; Haus,  
Scheune und Stall brannten nieder, und einige  
Stüde Grobwick verbrannten mit. Im selben  
Moment brannten auf der Nachbarwirtschaft des  
Rößtzen Auguste u. die Stalle und Scheune,  
das Haus war neu und mäfftig, und blieb scha-  
ren. Jetz flog der „rote Dahn“ auf die Mittel-  
reiter ab; zu gleicher Zeit brannten die Be-  
sitzungen der Eigentümer Hansele und Stie-  
le, sowie die Rößtzenwirtschaft und der

wurde von der Mutter lange vergeblich gesucht, so daß die geängstigte Frau fürchtete, er wäre in den Flammen umgekommen.

Berschont blieben die Kirche, die Schule, die Schäferei, zwei Rossfässer und vier kleine Eigentümer, sowie das alte, mit Stroh gedeckte Gemeindehaus, in dem der Gemeindeschäfer David Stein wohnte, und das noch heute steht.

Am 28. Februar 1863 erhielten die Gemeinden Weißig und Raudnitz durch eine halbe Meile entfernte Dörte Zschöpe geliehst; dort wurde auf dem Gutshofe des Oberamtmans Biehl alles zusammengetrieben. Dann nahmen Verbündete und gute Bekannte das Bier in Besitz. Der größte Teil der betroffenen Bewohner mußte ebenfalls Lust auf in anderen Ortschaften juchen. Im "Reinhardtischen Hochstift" erhielten am 28. Februar einen Auftrag zur Sammlung von Gehren für die Wegeabgaben, unterzeichnet von Oberbaurat und Baurat Dr. Reinhardt, dem Baumeister in Wittenberg, dem Amtsvorsteher Stifters in Groß-Gammin und Brediger Baumer-Blumberg, zu dessen Parochie Bawlow gehört. Bis zum 2. März waren 13 Taler 12½ Silbergroschen eingegangen, am 7. März betrug die Spende bereits 48 Taler 5 Silbergroschen. Später gingen noch einzelne größere Beträge ein; so hatten die Gemeinde Weißig 43 Taler, der Brediger Kopp in der Gemeinde Gladow 12 Taler gesammelt. Am 10. März waren die Spenden in anderen Teilen der Mark Brandenburg eingegangen. Das Unglück und dieses Notfall sei laut Bericht, bedurfte es vieler Werk- und Bitten nicht; hatte es in dem Auftrag gegeben. Die Orte der näheren Umgegend stifteten viel. So kam man über die ersten Notwochen hinweg.

Wilhelm v. Lüdemann, ein verschollener Cüstriner Erzähler.

Von Wilhelm Müller-Müdersdorf.

Unter dem Decknamen **Julius Kronius** (so genannt, weil er sich als kriegerische, wilde Wölfe, die durch die fernen, ländliche Handlungsorte schweiften und zu deren Motive und Stoff auf seinen feuerwaffenähnlichen Reisen vor allen gewann) am 15. Mai 1798 erblühte er in Cölln das Licht der Welt, und widmete sich in Berlin der Rechtskundlichkeit, trat — dem allgemeinen Zuge der Vaterlandsschule folgend — 1813 in das preußische Heer, nahm an den Schlachten bei Lüttich, an der Befreiungskampf und bei Leipzig teil und beendete in den Jahren 1814—16 seine Verbrüderung in Berlin. Kaum Freierstand geworden, mußte er infolge eines Herausfalls aussteigen. Wer er nun auf Reisen und verlängerte hier Reiseabteilungen, Glashütten und erzählerische Arbeiten. Von 1824 an nacheinander am Rhein, in Preußen und in Württemberg wohnhaft, ließ er sich in Stuttgart nieder. Schon wieder heraufgerufen wurde er Polizeidirektor in Württemberg und wirkte dann als Oberregierungsrat in Berlin und Liegnitz. Am 11. April 1863 fand er hier selbst den Tod im Nachbarort.

Aus dem Jahre 1827 stammt von ihm das Buch „Welleien und Erzählungen“; „Gege dann die Romane: „Die Rossareti“ (zwei Teile, 1828), „Andreaus der Libadier“ (zwei Teile, 1830), „Miroslav“ (Fatafel, der Freiheitstritter, 1835) und die drei Bilder-Geschichten und Erzählungen „Monatsrosen“ (1836) heraus. Letztere sind auf die einzelnen Monate beschriftete Städte. Auch eine Übersezung von Mittlers „Trauerpielen“ erscherte er 1824 in zwei Bänden.

## Abendlicher Waldsee. Von Karl Demmel.

